

Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

(vom 12. Februar 2018)

Gültig ab 1. Januar 2018

A. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgebenden oder einer Vorsorgeeinrichtung Ruhegehälter, Pensionen, Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten.

Personen, die eine Kapitalleistung aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn ihnen die Kapitalleistung zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben¹. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Auszahlung ihrer Kapitalleistung machen, unterliegen stets der Quellensteuer.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton Zürich Wohnsitz hatten.

Keine Quellensteuer ist zu erheben, wenn die Kapitalleistung nachweislich (z. B. anhand einer Bestätigung des Steueramtes der Wohngemeinde der Vorsorgeempfängerin bzw. des Vorsorgeempfängers) bereits im ordentlichen Veranlagungsverfahren besteuert worden ist.

B. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z. B. Renten und Kapitalleistungen, die von Vorsorgeeinrichtungen des Staates und seiner Anstalten, der Gemeinden und ihrer Anstalten oder andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Zürich ausgerichtet werden.

In Frage kommen beispielsweise Renten und Kapitalleistungen der

- Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich,
- Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank,
- Pensionskasse der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich,
- Versicherungskasse für das städtische Personal und die Lehrer der Stadt Zürich,
- Pensionskasse der Stadt Winterthur,
- Pensions- und Fürsorgekassen der Gemeinden Adliswil, Dübendorf, Herrliberg, Horgen, Kilchberg, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Rüschlikon, Rüti, Thalwil und Wald,

- Witwen- und Waisenstiftung für die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich,
- Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft der Kantonsschule Winterthur.

C. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)

I. Kapitaleistungen

1. Berechnung aufgrund der Tabelle

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitaleistung ermittelt und beträgt gemäss nachfolgender Tabelle (jeweils auf Fr. 1 000.- abzurunden):

a. für Kapitaleistungen bis Fr. 150 000.-

Siehe Tabelle im Anhang A.

b. für Kapitaleistungen von Fr. 150 000.- bis Fr. 900 000.-

Die Steuer setzt sich zusammen aus Fr. 10 225.- auf den ersten Fr. 150 000.- gemäss Tabelle und 8,60 % auf dem Fr. 150 000.- übersteigenden Teil der Kapitaleistung.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitaleistung von Fr. 700 000.- beträgt Fr. 10 225.- plus Fr. 47 300.- = Fr. 57 525.-.

Die Fr. 47 300.- ergeben sich als 8,60 % von Fr. 550 000.- (Fr. 700 000.- minus Fr. 150 000.-).

c. für Kapitaleistungen über Fr. 900 000.-

Die Steuer beträgt einheitlich 8,30 % des Gesamtbetrages.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitaleistung von Fr. 2 000 000.- beträgt Fr. 166 000.- (8,30 % von Fr. 2 000 000.-).

2. Berechnung aufgrund des Prozentsatzes

Ermitteln Sie die Höhe der Quellensteuer nicht direkt aufgrund vorstehender Tabelle, sondern aufgrund einer Prozentberechnung, beträgt der Quellensteuerabzug auf dem Bruttobetrag der Kapitaleistung:

für die ersten	Fr. 25 000.-	6,00 %	(bis Fr. 999.- steuerfrei)
für die weiteren	Fr. 25 000.-	6,20 %	
für die weiteren	Fr. 25 000.-	6,55 %	
für die weiteren	Fr. 25 000.-	6,90 %	
für die weiteren	Fr. 25 000.-	7,25 %	
für die weiteren	Fr. 25 000.-	8,00 %	
für die weiteren	Fr. 750 000.-	8,60 %	

Für steuerpflichtige Kapitaleistungen über Fr. 900 000.- beträgt die Quellensteuer 8,30 % des Gesamtbetrages.

Die Schuldnerinnen bzw. Schuldner der steuerbaren Leistung haben die Quellensteuer auf jeder von ihnen ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und mit der zuständigen Steuerbehörde darüber abzurechnen (vgl. Ziffer E.).

Für die praktische Anwendung wird auf die separate Tabelle im Anhang A verwiesen.

II. Renten

Die Quellensteuer beträgt total 7 % der Bruttoleistungen. Bei Renten, die im Kalenderjahr den Betrag von Fr. 1 000.- nicht übersteigen, ist keine Quellensteuer in Abzug zu bringen.

D. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

I. Kapitaleistungen

Kapitaleistungen unterliegen stets der Quellensteuer. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem die Empfängerin bzw. der Empfänger der Kapitaleistung Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), ist der Quellensteuerabzug definitiv. Dasselbe gilt in der Regel auch dann, wenn Doppelbesteuerungsabkommen vorliegen, da diese das Besteuerungsrecht regelmässig der Schweiz zuweisen (vgl. nachfolgende Tabelle im Anhang B). Lediglich in den Fällen, in denen das DBA das Besteuerungsrecht dem ausländischen Wohnsitzstaat zuweist, ist der Quellensteuerabzug nicht definitiv, und es steht der steuerpflichtigen Person ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. nachfolgende Tabelle im Anhang B).

Steht der steuerpflichtigen Person ein solcher Rückforderungsanspruch zu, wird ihr die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zurückerstattet, wenn sie innert drei Jahren nach Fälligkeit das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular (Formular Q 303) einreicht, wonach die Kapitaleistung der zuständigen Steuerbehörde ihres ausländischen Wohnsitzstaates bekannt ist. Dieses Formular kann beim zuständigen Gemeindesteueramt bezogen werden und ist von der Vorsorgeeinrichtung der steuerpflichtigen Person auszuhändigen.

II. Renten

Renten unterliegen in der Regel der Quellensteuer. Die Quellensteuer ist ohne Einschränkung zu erheben, wenn die Schweiz mit dem ausländischen Wohnsitzstaat kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat. Auch beim Vorliegen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem die Rentenbezügerin bzw. der Rentenbezüger wohnt, steht das Besteuerungsrecht mehrheitlich der Schweiz zu (vgl. nachfolgende Tabelle im Anhang B). In den Fällen aber, in denen das DBA das Besteuerungsrecht dem ausländischen Wohnsitzstaat zuweist, ist die Rentenleistung ungekürzt auszubezahlen (vgl. nachfolgende Tabelle im Anhang B). Die Vorsorgeeinrichtung muss sich in diesem Fall aber vergewissern, dass die Rentenempfängerin bzw. der Rentenempfänger Wohnsitz im betreffenden Staat hat; dies muss anhand einer Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigung periodisch nachgeprüft werden.

E. Abrechnung und Ablieferung an das Gemeindesteueramt

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Vorsorgeleistung fällig und sind innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats dem Steueramt der Gemeinde, in welcher die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz oder eine Betriebsstätte hat, zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.

Die Vorsorgeeinrichtung hat dem zuständigen Gemeindesteueramt das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Formular Q 6) unter Angabe von Namen, Vornamen, (ausländischem) Wohnsitzstaat der steuerpflichtigen Person sowie Datum der Auszahlung und Bruttobetrag der Vorsorgeleistung, Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Sie hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 3 % der abgelieferten Quellensteuern.

Die Vorsorgeeinrichtung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern. In Zweifelsfällen ist vor ungekürzter Auszahlung einer Kapitalleistung eine Bestätigung des (schweizerischen) Wohnsitzsteueramtes der steuerpflichtigen Person zu verlangen, wonach die Kapitalleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist. Im Todesfall einer Vorsorgenehmerin bzw. eines Vorsorgenehmers ist abzuklären, ob sich unter den Erben auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

F. Ausweis über den Steuerabzug

Der steuerpflichtigen Person ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

G. Rechtsmittel

Sind die steuerpflichtige Person oder die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung (Vorsorgeeinrichtung) mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid vom kantonalen Steueramt, Dienstabteilung Quellensteuer, verlangen.

H. Auskünfte

Auskünfte erteilen das kantonale Steueramt Zürich, Dienstabteilung Quellensteuer, Bändliweg 21, 8090 Zürich, Telefon 043 259 37 00, sowie das Steueramt der Gemeinde, in welcher die Vorsorgeeinrichtung Sitz oder Betriebsstätte hat. Befindet sich Sitz oder Betriebsstätte in der Stadt Zürich, ist das Steueramt der Stadt Zürich, Abteilung Quellensteuer, Werdstrasse 75, 8022 Zürich, Telefon 044 412 34 00, zuständig.

Zürich, den 12. Februar 2018

Kantonales Steueramt Zürich

Die Chefin:

Marina Züger

¹ Massgebend ist das (von der Vorsorgeeinrichtung abzuklärende) Abmeldedatum bei der Wohnsitzgemeinde.

Anhang A: Quellensteuer auf Kapitaleleistungen bis Fr. 150 000.-

Kapital- leistung Fr.	Quellen- steuer Fr.	Kapital- leistung Fr.	Quellen- steuer Fr.	Kapital- leistung Fr.	Quellen- steuer Fr.
999	0.00	51 000	3 115.50	102 000	6 557.50
1 000	60.00	52 000	3 181.00	103 000	6 630.00
2 000	120.00	53 000	3 246.50	104 000	6 702.50
3 000	180.00	54 000	3 312.00	105 000	6 775.00
4 000	240.00	55 000	3 377.50	106 000	6 847.50
5 000	300.00	56 000	3 443.00	107 000	6 920.00
6 000	360.00	57 000	3 508.50	108 000	6 992.50
7 000	420.00	58 000	3 574.00	109 000	7 065.00
8 000	480.00	59 000	3 639.50	110 000	7 137.50
9 000	540.00	60 000	3 705.00	111 000	7 210.00
10 000	600.00	61 000	3 770.50	112 000	7 282.50
11 000	660.00	62 000	3 836.00	113 000	7 355.00
12 000	720.00	63 000	3 901.50	114 000	7 427.50
13 000	780.00	64 000	3 967.00	115 000	7 500.00
14 000	840.00	65 000	4 032.50	116 000	7 572.50
15 000	900.00	66 000	4 098.00	117 000	7 645.00
16 000	960.00	67 000	4 163.50	118 000	7 717.50
17 000	1 020.00	68 000	4 229.00	119 000	7 790.00
18 000	1 080.00	69 000	4 294.50	120 000	7 862.50
19 000	1 140.00	70 000	4 360.00	121 000	7 935.00
20 000	1 200.00	71 000	4 425.50	122 000	8 007.50
21 000	1 260.00	72 000	4 491.00	123 000	8 080.00
22 000	1 320.00	73 000	4 556.50	124 000	8 152.50
23 000	1 380.00	74 000	4 622.00	125 000	8 225.00
24 000	1 440.00	75 000	4 687.50	126 000	8 305.00
25 000	1 500.00	76 000	4 756.50	127 000	8 385.00
26 000	1 562.00	77 000	4 825.50	128 000	8 465.00
27 000	1 624.00	78 000	4 894.50	129 000	8 545.00
28 000	1 686.00	79 000	4 963.50	130 000	8 625.00
29 000	1 748.00	80 000	5 032.50	131 000	8 705.00
30 000	1 810.00	81 000	5 101.50	132 000	8 785.00
31 000	1 872.00	82 000	5 170.50	133 000	8 865.00
32 000	1 934.00	83 000	5 239.50	134 000	8 945.00
33 000	1 996.00	84 000	5 308.50	135 000	9 025.00
34 000	2 058.00	85 000	5 377.50	136 000	9 105.00
35 000	2 120.00	86 000	5 446.50	137 000	9 185.00
36 000	2 182.00	87 000	5 515.50	138 000	9 265.00
37 000	2 244.00	88 000	5 584.50	139 000	9 345.00
38 000	2 306.00	89 000	5 653.50	140 000	9 425.00
39 000	2 368.00	90 000	5 722.50	141 000	9 505.00
40 000	2 430.00	91 000	5 791.50	142 000	9 585.00
41 000	2 492.00	92 000	5 860.50	143 000	9 665.00
42 000	2 554.00	93 000	5 929.50	144 000	9 745.00
43 000	2 616.00	94 000	5 998.50	145 000	9 825.00
44 000	2 678.00	95 000	6 067.50	146 000	9 905.00
45 000	2 740.00	96 000	6 136.50	147 000	9 985.00
46 000	2 802.00	97 000	6 205.50	148 000	10 065.00
47 000	2 864.00	98 000	6 274.50	149 000	10 145.00
48 000	2 926.00	99 000	6 343.50	150 000	10 225.00
49 000	2 988.00	100 000	6 412.50		
50 000	3 050.00	101 000	6 485.00		

Anhang B: Übersicht Doppelbesteuerungsabkommen

Der nachfolgenden Tabelle (Stand 1.1.2018) kann entnommen werden, in welchen Fällen bei Kapitaleistungen der steuerpflichtigen Person ein Rückforderungsanspruch zusteht (ja) oder nicht (nein).

**Ausländischer
Wohnsitzstaat¹**

**Rente (R): Abzug vornehmen ja/nein
Kapitaleistungen (K): Rückforderungsmöglichkeit ja/nein
Empfänger der Rente oder Kapitaleistung ist ein Staatsangehöriger**

	der Schweiz		des ausländischen Wohnsitzstaats		der Schweiz und des ausländischen Wohnsitzstaats (Doppelbürger)		eines Drittstaats (weder Schweiz noch ausländischer Wohnsitzstaat)	
	R	K	R	K	R	K	R	K
Ägypten	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Albanien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Algerien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Argentinien ²	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Armenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Aserbaidshjan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Australien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	ja	nein
Bangladesch	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Belarus	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Belgien (bis 31.12.2017)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Belgien (ab 1.1.2018)	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Bulgarien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Chile	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
	(max.15%)		(max.15%)		(max.15%)		(max.15%)	
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
China	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Dänemark	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Deutschland	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Ecuador	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Elfenbeinküste	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Estland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Finnland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Frankreich	ja	nein	nein	ja ³	ja	nein	nein	ja ³
Georgien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ghana	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Griechenland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Grossbritannien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Hongkong	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Indien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Indonesien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Iran	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Irland	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Island (bis 31.12.2015)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Island (ab 01.01.2016)	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Israel	ja	nein	ja ⁴	ja ⁴	ja ⁴	ja ⁴	ja	nein
Italien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Jamaika	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Japan	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Kanada	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Kasachstan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Katar	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kirgisistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kolumbien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kroatien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kuwait	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein

Ausländischer
Wohnsitzstaat¹Rente (R): Abzug vornehmen ja/nein
Kapitalleistungen (K): Rückforderungsmöglichkeit ja/nein
Empfänger der Rente oder Kapitalleistung ist ein Staatsangehöriger

	der Schweiz		des ausländischen Wohnsitzstaats		der Schweiz und des ausländischen Wohnsitzstaats (Doppelbürger)		eines Drittstaats (weder Schweiz noch ausländischer Wohnsitzstaat)	
	R	K	R	K	R	K	R	K
Lettland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Liechtenstein ⁵	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Litauern	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Luxemburg	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Malaysia	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Malta	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Marokko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mazedonien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mexiko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Moldova	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mongolei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Montenegro	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Neuseeland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Niederlande	nein ⁶	nein	nein ⁶	nein	nein ⁶	nein	nein ⁶	nein
Norwegen	ja (max.15%)	ja (soweit> 15%)	ja (max.15%)	ja (soweit> 15%)	ja (max.15%)	ja (soweit> 15%)	ja (max.15%)	ja (soweit> 15%)
Oman	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Österreich	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Pakistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Peru	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Philippinen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Polen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Portugal	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Rumänien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Russland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Schweden	ja	nein	ja ⁷	nein	ja	nein	ja ⁷	nein
Serbien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Singapur	ja	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Slowakei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Slowenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Spanien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Sri Lanka	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Südafrika	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Südkorea	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Tadschikistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Thailand	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Trinidad und Tobago	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Tschechische Republik	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Tunesien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Türkei	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Turkmenistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ukraine	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ungarn	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Uruguay	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Usbekistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Venezuela	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vereinigte Arabische Emirate	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vietnam	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Zypern	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein

-
- ¹ Bei allen übrigen Ländern, die auf obiger Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.
- ² Gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2015.
- ³ Für ab dem 1. Januar 2011 fällig gewordene Kapitalleistungen, die an Personen gezahlt werden, welche nicht Schweizer Bürger sind, besteht eine Rückforderungsmöglichkeit nur insoweit, als diese Leistungen in Frankreich tatsächlich besteuert werden (Besteuerungsnachweis inkl. Berechnungsmodalitäten verlangen).
- ⁴ Rückforderungsmöglichkeit, sofern in Israel besteuert (Besteuerungsnachweis verlangen).
- ⁵ Keine Quellensteuer für Renten bzw. Rückforderungsmöglichkeit für Kapitalleistungen aus früherem Arbeitsverhältnis bei öffentlich-rechtlichen Institutionen, an denen beide Staaten gemeinsam beteiligt sind.
- ⁶ Die Voraussetzungen für ein Besteuerungsrecht des Quellenstaats nach Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens sind kumulativer Natur. Buchstabe b ist nicht erfüllt, weil aus dem Ausland stammende öffentlich-rechtliche Pensionen in den Niederlanden zum vollen Betrag und zum dort geltenden Satz für Erwerbseinkünfte besteuert werden.
- ⁷ Keine Quellensteuern für Renten, die bereits vor dem 28. Februar 2011 liefen, sofern diese Renten an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 28. Februar 2011 von der Schweiz nach Schweden verlegt haben.